

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/6/21 89/12/0132

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.1990

#### Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

#### Norm

RGV 1955 §4:

RGV 1955 §73;

#### **Beachte**

Besprechung in: ÖffD 1990/11, S 26;

## Rechtssatz

Durch § 73 RGV wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß Beamte, die unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt erhalten, noch durch den Anspruch auf Nächtigungsgebühr weiter begünstigt werden. Soferne aber nach § 73 RGV kein Anspruch auf Reisezulage besteht, die ansonsten zusätzliche Kosten pauschal abdeckt, sind solche Kosten, die zwangsläufig und unvermeidlich entstehen (hier:

Kosten für die Fahrt mit innerstädtischen Massenbeförderungsmitteln) und ihre grundsätzliche Deckung im§ 4 RGV finden, zu vergüten.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120132.X01

## Im RIS seit

21.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$